

Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

Grundlagensatzung der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem

vom 14.09.2026

Aufgrund von § 33 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 4 Nummer 8, § 26 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 und § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3 BbgUniMedG erlässt der Übergangsaufsichtsrat die folgende Grundlagensatzung:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Rechtsstellung, Name

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Wissenschaftssenat

§ 5 Vorstand

§ 6 Aufgaben des Vorstands

§ 7 Fachliche Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands, Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands

§ 8 Wissenschaftsrelevante Entscheidungen

§ 9 Aufsichtsrat

§ 10 Weitere Gremien und Einrichtungen

§ 11 Innovations- und Netzwerkrat

§ 12 Koordinierungsstelle für Digitale Vernetzung

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Personalrechtliche Befugnisse

§ 16 Organisationseinheiten

§ 17 Experimentierklausel

§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem ist eine Universität des Landes Brandenburg gemäß dem Gesetz zur Errichtung und Betrieb der Medizinischen Universität in der Lausitz (Brandenburgisches Universitätsmedizinengesetz -BbgUniMedG). Sie erfüllt den Auftrag, Wissenschaft, Forschung und Lehre in der Medizin in enger Verbindung mit der universitären Krankenversorgung zu entwickeln und zu fördern. Darüber hinaus nimmt sie zugleich System- und Zukunftsaufgaben wahr. In Verantwortung für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung, die Freiheit von Forschung und Lehre sowie die akademische Selbstverwaltung wirkt sie zum Nutzen des Gemeinwohls, zur Stärkung des Gesundheitswesens und zur nachhaltigen Entwicklung der Lausitz.

Die Entwicklung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung unter den gegebenen ökonomischen Bedingungen erfordern effektive und effiziente Strukturen und Prozesse. Mit dieser Grundlagensatzung werden die Organisationsstruktur und die Verantwortlichkeiten innerhalb der Universität geregelt. Ziel ist eine bestmögliche Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung bei gleichzeitig wirtschaftlichem Mitteleinsatz. Hierzu wird eine schlanke und agile Organisationsstruktur geschaffen, die schnelle, transparente und unbürokratische Entscheidungsprozesse ermöglicht.

§ 1 Rechtsstellung, Name

Die Medizinische Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen „Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem“ (MUL-CT).¹

§ 2 Aufgaben

- (1) Die MUL-CT ist Teil der in § 17 Satz 1 Nr. 28 Investitionsgesetz Kohleregionen vorgesehenen Modellregion Gesundheit Lausitz. Sie bringt durch die Forschungsschwerpunkte Gesundheitssystemforschung und Digitalisierung des Gesundheitswesens die Entwicklung des Gesundheitssystems in der Modellregion Gesundheit Lausitz und im gesamten Bundesgebiet voran. Auch die Lehre und Ausbildung wird durch die Forschungsschwerpunkte zukunftsfähig gestaltet.
- (2) Die MUL-CT nimmt die ihr in § 2 BbgUniMedG übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Organe und Gremien

- (1) Organe der MUL-CT sind der Wissenschaftssenat, der Vorstand und der Aufsichtsrat.
- (2) Der Innovations- und Netzwerkrat ist ein Gremium der MUL-CT.
- (3) Die MUL-CT kann weitere Gremien einrichten.

§ 4 Wissenschaftssenat

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Wissenschaftssenats richten sich nach den §§ 20 und 21 BbgUniMedG. Im Übrigen gilt die Grundordnung.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung und die Bestellung des Vorstands erfolgt gemäß den Vorgaben des § 22 BbgUniMedG. Demnach gehören dem Vorstand als Mitglieder an:
 - a) der Wissenschaftliche Vorstand,
 - b) der Vorstand Krankenversorgung,
 - c) der Kaufmännische Vorstand,
 - d) der Pflegevorstand,
 - e) der Digitalisierungsvorstand.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder stimmen Zeit und Dauer von längeren Abwesenheiten miteinander ab.
- (4) Der Vorstand Krankenversorgung übernimmt den Vorstandsvorsitz, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der MUL-CT gemäß § 23 Absatz 1 BbgUniMedG in eigener Verantwortung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Grundlagensatzung, seiner Geschäftsordnung, der Anstellungsverträge sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrates und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz dem Wissenschaftssenat oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die MUL-CT nach außen jeweils eigenständig in den Angelegenheiten ihres durch Gesetz, diese Grundlagensatzung und die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfts- und Verantwortungsbereichs. Der Wissenschaftliche Vorstand vertritt die MUL-CT in akademischen Angelegenheiten. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Angelegenheiten die gemeinschaftliche Vertretung durch mehrere Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Vorstand kann Vollmachten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung für einzelne Aufgabenbereiche oder einzelne Rechtsgeschäfte erteilen. Die Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihres Geschäfts- und Verantwortungsbereichs Untervollmachten erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Erteilte Vollmachten können jederzeit widerrufen werden.

¹ Die Gründungskommission der MUL-CT hat der Namensgebung am 25.02.2026 zugestimmt.

- (3) Der Vorstand handelt grundsätzlich als Kollegialorgan, soweit nicht durch das BbgUniMedG, diese Grundlagensatzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands einzelnen Mitgliedern Aufgaben unmittelbar zugewiesen sind. Entscheidungen des Vorstands werden nach dem Mehrheitsprinzip getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands Krankenversorgung. Sind Entscheidungen von Forschung und Lehre berührt, so kann eine Entscheidung des Vorstands nicht gegen die Stimme des wissenschaftlichen Vorstands getroffen werden.

§ 7 Fachliche Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands, Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der MUL-CT gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands sind den Vorstandsmitgliedern gemäß § 24 BbgUniMedG fachliche Zuständigkeiten zugeordnet (Ressorts).
- (2) Das Nähere zur Ressortverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Im Rahmen der Ressorts handelt jedes Vorstandsmitglied eigenverantwortlich. Ungeachtet dessen ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl der MUL-CT unterzuordnen.
- (3) Die Ressortzuständigkeit eines Vorstandsmitglieds berührt die Gesamtverantwortung des Vorstands nicht. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben sich über alle für die Lage der MUL-CT und den Gang der Geschäfte entscheidenden Daten und Angelegenheiten unterrichtet zu halten, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des gesamten Vorstands oder durch sonstige geeignete Maßnahmen hinwirken zu können.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ressortübergreifend einvernehmlich zusammen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Zuständigkeitsbereichen, die die Geschäftsführung betreffen.
- (6) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Zuständigkeitsbereiches zugleich einen oder mehrere andere Zuständigkeitsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit dem anderen beteiligten Mitglied oder den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die MUL-CT erforderlich ist. Hierzu ist umgehend der Vorstandsvorsitzende und

nachgeordnet der gesamte Vorstand zu unterrichten.

- (7) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist zudem immer erforderlich, wenn Beschlussgegenstände nach § 23 Absatz 1 Satz 4 BbgUniMedG betroffen sind oder eine Maßnahme von besonderer Bedeutung entscheidungsgegenständlich ist. Jedes Vorstandsmitglied kann zudem die Beschlussfassung des Vorstands über eine Maßnahme in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich oder dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds verlangen.
- (8) Das Hausrecht wird an der MUL-CT vom Vorstandsvorsitzenden ausgeübt. Wenn der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert sind und zur Wahrnehmung der Sicherheitsbelange der MUL-CT ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, darf diese Befugnis im Einzelfall auch von den weiteren Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden. Der Vorstand erlässt eine Hausordnung mit für die Nutzung der Räumlichkeiten und des Geländes verbindlichen Regelungen.

§ 8 Wissenschaftsrelevante Entscheidungen

- (1) Bei Maßnahmen des Vorstands im Bereich von Forschung und Lehre, die in die Entscheidungszuständigkeit des Wissenschaftssenats fallen, ist das Einvernehmen mit diesem herzustellen.
- (2) Bei allen nicht von Absatz 1 umfassten Maßnahmen, die Forschung und Lehre berühren, ist das Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand herzustellen.
- (3) Entscheidungen, die sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf Forschung und Lehre auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Wissenschaftssenat zu treffen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen, die sich beziehen auf:
- a) den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre,
 - b) die Errichtung und Auflösung von Kliniken, Instituten und sonstigen Organisationseinheiten,
 - c) die Errichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsschwerpunkten.
- (4) Die Herstellung des Einvernehmens nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt in einem wechselseitigen Informations- und Konsultationsprozess unter Beachtung der Vertraulichkeit. Es ist sicherzustellen, dass der Prozess nicht zur Verzögerung unaufschiebbarer Entscheidungen führt. Kommt eine Einigung nicht zustande, können beide Seiten den Aufsichtsrat anrufen, welcher zunächst beratend mitwirkt. Bei unauflösbaren Divergenzen entscheidet der Aufsichtsrat unter besonderer Würdigung der Belange von Forschung und Lehre.
- (5) Rechtzeitig vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land

Brandenburg ist dem Wissenschaftssenat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Bestellung von dessen Mitgliedern ist in § 25 BbgUniMedG abschließend geregelt.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der MUL-CT zusammen und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands. Er trägt dafür Sorge, dass die MUL-CT die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt. Zur Erfüllung dieser Beratungs- und Überwachungsfunktion kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der MUL-CT, die auf die Lage der Körperschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet gemäß § 26 Absatz 1 BbgUniMedG in grundsätzlichen Angelegenheiten der MUL-CT, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht im Wissenschaftssenat zugewiesen ist. Im Übrigen wird auf § 26 Absatz 1, 2 und 3 BbgUniMedG verwiesen.

§ 10 Weitere Gremien und Einrichtungen

- (1) Neben den Organen bestehen an der Medizinischen Universität beratende und sonstige Gremien und Einrichtungen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) der Innovations- und Netzwerkrat,
 - b) die Ethikkommission,
 - c) weitere gesetzlich vorgesehene Beauftragte und Gremien.
- (2) Die Gremien unterstützen die Organe der MUL-CT bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und wirken im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten mit.
- (3) Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Gremien bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzen die Regelungen können durch besondere Ordnungen getroffen werden, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Innovations- und Netzwerkrat

- (1) An der MUL-CT wird ein Innovations- und Netzwerkrat eingerichtet, in dem die gesetzlich festgelegten und darüber hinaus kooptierten Mitglieder Teil des MUL-CT-Verbundes werden. Er wirkt als Gremium der MUL-CT und unterstützt insbesondere die strategische Entwicklung der Modellregion Gesundheit Lausitz, die Vernetzung von Wissenschaft, Versorgung, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Überführung wissenschaftlicher

Erkenntnisse in innovative Versorgungs- und Kooperationsmodelle.

- (2) Der Innovations- und Netzwerkrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der MUL-CT sowie aus externen Sachverständigen und Akteurinnen und Akteuren der Modellregion Gesundheit Lausitz zusammen. Die Mitglieder gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgUniMedG werden vom Vorstand bestellt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Innovations- und Netzwerkrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung von Kommunikation und Kooperation innerhalb der Modellregion Gesundheit Lausitz,
 - b) Entwicklung und Weiterentwicklung eines strategischen Rahmens für die Durchführung gemeinsamer Projekte, insbesondere in den Bereichen gesundheitliche und pflegerische Versorgung, Fachkräftesicherung und Digitalisierung des Gesundheitswesens,
 - c) Erarbeitung von Empfehlungen an den Wissenschaftssenat oder die von ihm eingesetzten Ausschüsse für den Einsatz von Mitteln, die zur Förderung der Vernetzung mit der Modellregion Gesundheit Lausitz zur Verfügung stehen.
 - d) Förderung der interdisziplinären, sektoreübergreifenden und regionalen Kooperationen der MUL-CT,²
 - e) Unterstützung bei der Entwicklung, Erprobung und Evaluation innovativer Versorgungs- und Organisationsmodelle im Rahmen der Modellregion Gesundheit Lausitz,²
 - f) Stärkung des Wissenstransfers zwischen Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Praxispartnern.²

§ 12 Koordinierungsstelle für Digitale Vernetzung

- (1) Die MUL-CT richtet eine Koordinierungsstelle für Digitale Vernetzung als zentrale Organisationseinheit im Geschäftsbereich des Digitalisierungsvorstands ein. Sie unterstützt die digitale Vernetzung von Forschung, Lehre, Krankenversorgung und kooperierenden Einrichtungen sowie den Transfer digitaler und datenbasierter Innovationen in die Modellregion Gesundheit Lausitz.
- (2) Maßnahmen, Konzepte und strukturelle Vorhaben der Koordinierungsstelle mit klinischer Relevanz werden frühzeitig mit dem Vorstand für Krankenversorgung abgestimmt. Soweit Vorhaben einen wesentlichen Bezug zu Forschung oder Lehre aufweisen, ist der Wissenschaftliche Vorstand zu beteiligen.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

² Das Einvernehmen mit dem Innovations- und Netzwerkrat ist herzustellen (§ 27 Absatz 2 Satz 3 BbgUniMedG).

- (1) Der Vorstand bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen. Sie wirken auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hin und fördern die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Wissenschaft, Krankenversorgung und Verwaltung. Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt den Vorstand und die übrigen Organe und Einrichtungen der MUL-CT in allen die Gleichstellung der Geschlechter betreffenden Angelegenheiten und wirkt insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie von Gleichstellungskonzepten und Gleichstellungsplänen mit.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr. Sie sind organisatorisch unmittelbar dem Vorstand zugeordnet; ihre fachliche Unabhängigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die ihre Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und anzuhören. Sie hat Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Organen und Gremien der MUL-CT sowie das Recht auf Teilnahme an Bewerbungs- und Berufungsverfahren nach Maßgabe des § 76 Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GVBl. I/26 Nr. 19). Sie kann gegenüber den Organen, Gremien und sonstigen Stellen der MUL-CT in allen Angelegenheiten der Gleichstellung Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand, die Organe und die Einrichtungen der MUL-CT unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Vorstand und dem Wissenschaftssenat regelmäßig über ihre Tätigkeit. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten aus § 76 BbgHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Vorstand schreibt die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten universitätsintern aus und macht die Ausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen der MUL-CT bekannt. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der MUL-CT in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Hierfür wird ein universitätsweiter Wahlkreis gebildet.
- (4) Wahlberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen der MUL-CT nach Maßgabe des § 76 Absatz 1 BbgHG. Wählbar sind die weiblichen Mitglieder der MUL-CT im Sinne des § 66 Absatz 1 BbgHG, die die Gewähr dafür bieten, die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten sachgerecht wahrzunehmen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Berücksichtigung der Bereiche Wissenschaft, Krankenversorgung und Verwaltung hingewirkt werden.
- (5) Gewählt ist als Gleichstellungsbeauftragte die Kandidatin, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los. Als erste und zweite Stellvertreterin sind die beiden Kandidatinnen mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen gewählt. Die weiteren Kandidatinnen bilden entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen eine Reserveliste. Scheidet eine Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus oder übernimmt sie nach Absatz 7 das Amt der Gleichstellungsbeauftragten, rückt die nächste Kandidatin der Reserveliste als Stellvertreterin für die verbleibende Amtszeit nach. Ist die Reserveliste erschöpft, findet eine Nachwahl nach Maßgabe der Wahlordnung statt.
- (6) Ergänzend findet die jeweils gültige Wahlordnung Anwendung.
- (7) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten beginnen und enden gleichzeitig. Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, übernimmt die erste Stellvertreterinnen das Amt der Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Ist die erste Stellvertreterin verhindert oder scheidet sie ebenfalls aus, tritt an ihre Stelle die zweite Stellvertreterin. Übernimmt eine Stellvertreterin das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt aus, rückt die nächste Kandidatin der Reserveliste nach § 13 Absatz 5 Satz 4 für die verbleibende Amtszeit nach. Ist die Reserveliste erschöpft, findet eine Nachwahl nach Maßgabe der Wahlordnung statt. Eine Nachwahl erfolgt nur für die jeweils frei gewordenen Ämter; die Amtszeit der nachgewählten Amtsinhaberinnen endet mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der ursprünglich gewählten Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertreterinnen.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan, bestehend aus getrennten Finanz- und Erfolgsplänen für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits, aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im laufenden Geschäftsjahr bei wesentlichen Änderungen anzupassen. Dem Wirtschaftsplan ist ein Ausblick auf die

- Unternehmensplanung für die nächsten fünf Jahre anzuzeigen.
- (2) Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung, mit Ausnahme der §§ 7, 48, 49 und 55 LHO, die entsprechende Anwendung finden.
 - (3) Die Erstellung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Investitionsplanung wird vom Kaufmännischen Vorstand koordiniert. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt zu beteiligen.
 - (4) Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem Wissenschaftssenat ist vor der Beschlussfassung des Aufsichtsrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (5) Liegt zu Beginn eines Geschäftsjahres die Zustimmung des Aufsichtsrats zum Wirtschaftsplan noch nicht vor, führt die MUL-CT ihre Wirtschaftsführung bis zur Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Wege der vorläufigen Haushaltsführung fort. Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden, soweit dies erforderlich ist, um rechtlich bestehende Verpflichtungen der MUL-CT zu erfüllen, den ordnungsgemäßen Betrieb in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie der wissenschaftlichen und betrieblichen Einrichtungen aufrechtzuerhalten, laufende Maßnahmen fortzuführen oder unabwendbare Aufgaben der MUL-CT sicherzustellen.
 - (6) Der Beginn neuer Maßnahmen ist nur zulässig, wenn deren Aufschub erhebliche Nachteile für die MUL-CT zur Folge hätte oder rechtlich unzulässig wäre. Maßnahmen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere Investitionen und das Eingehen langfristiger finanzieller Verpflichtungen, bedürfen während der vorläufigen Haushaltsführung der vorherigen Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Die Durchführung der vorläufigen Haushaltsführung obliegt dem Vorstand im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben. Er kann zur Ausführung nähere Regelungen treffen.
 - (7) Der Wissenschaftssenat ist über die Aufnahme und die voraussichtliche Dauer der vorläufigen Haushaltsführung unverzüglich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat ist über die Aufnahme, den wesentlichen Umfang und die Dauer der vorläufigen Haushaltsführung sowie über Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung zu informieren. Seine Überwachungs- und Kontrollbefugnisse bleiben unberührt.
 - (8) Eine wesentliche Änderung des Wirtschaftsplans liegt insbesondere bei erheblichen Abweichungen im Gesamtvolumen, bei wesentlichen Verschiebungen zwischen den

Aufgabenbereichen oder bei Änderungen wesentlicher Investitionen vor. Näheres wird im Wirtschaftsplan geregelt.

§ 15 Personalrechtliche Befugnisse

- (1) Der Vorstand kann personalrechtliche Befugnisse für das Personal auf den Kaufmännischen Vorstand übertragen, soweit das BbgUniMedG oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes vorsehen.
- (2) Der Kaufmännische Vorstand ist Leiter der für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Abteilung im Sinne des § 7 Personalvertretungsgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Organe der akademischen Selbstverwaltung in Personalangelegenheiten richten sich nach den gesetzlichen und inneruniversitären Regelungen. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten sowie weiterer gesetzlich vorgesehener Interessenvertretungen bleiben unberührt und sind in personalrechtlichen Angelegenheiten zu wahren.

§ 16 Organisationseinheiten

- (1) Die MUL-CT gliedert sich in Organisationseinheiten. Die Organisationseinheiten verfügen regelmäßig über eigene Aufgaben und eigene Leitungen.
- (2) Organisationseinheiten kann ein eigenes Budget zugewiesen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand auf Grundlage transparenter und einheitlicher Kriterien. Maßgebliche Kriterien für die Zuweisung eines eigenen Budgets sind insbesondere:
 - a) der Umfang und die Eigenständigkeit der wahrzunehmenden Aufgaben,
 - b) die wirtschaftliche Bedeutung und Größe der Organisationseinheit,
 - c) das Maß an eigenverantwortlich zu bewirtschaftenden Ressourcen,
 - d) die Notwendigkeit einer eigenständigen finanziellen Steuerung zur Aufgabenerfüllung,
 - e) bestehende gesetzliche, vertragliche oder förderrechtliche Anforderungen.Die Entscheidung über die Zuweisung, Änderung oder Aufhebung eines eigenen Budgets erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.
- (3) Organisationseinheiten können je nach ihrer Funktion folgende Bezeichnungen tragen:
 - a) Abteilungen: Abteilungen sind die Grundeinheiten der MUL-CT.
 - b) Kliniken: Kliniken sind patientenversorgende Einrichtungen, die auf bestimmte Arten von Erkrankungen spezialisiert sind.
 - c) Departements: Departements sind Zusammenschlüsse von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und mit ähnlichen Tätigkeitsschwer-

- punkten zu einer größeren wirtschaftlichen Einheit. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Wirtschaftlichkeit zu steigern, indem gemeinsame Ressourcen optimiert genutzt werden.
- d) Zentren: Zentren sind Zusammenschlüsse mehrerer Organisationseinheiten, die fächerübergreifend zusammenarbeiten und ihre Kompetenzen bündeln.
 - e) Institute: Institute dienen der Diagnostik, Intervention und Beratung.
 - f) Stationen und Funktionsbereiche: Besondere Teilorganisationen innerhalb der Kliniken
 - g) Beauftragte: Beauftragte werden vom Vorstand für übergeordnete Aufgaben berufen.
- (4) Der Vorstand ist – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – berechtigt, weitere zweckmäßige Organisationseinheiten einzurichten. Über die Bezeichnung, Aufgaben, Leitung, Organisation und Budgetausstattung entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Organisationseinheiten sind zweckmäßig und wirtschaftlich effizient auszurichten. Sie erbringen bereichsübergreifend Leistungen und sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Vorstand ist zum Erlass von Geschäftsordnungen für die Organisationseinheiten berechtigt. Sind mehrere Organisationseinheiten an der Bildung einer gemeinschaftlichen Organisationseinheit (Departments, Zentren) beteiligt, ist in der Geschäftsordnung ein angemessener Interessenausgleich sicherzustellen.
- (6) Die Leitungsperson einer Organisationseinheit entscheidet über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit. Entscheidungen des Vorstands haben in jedem Fall Vorrang. Die Leitungsperson der Organisationseinheit ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Organisationseinheit, die Einhaltung des Budgets und die Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Soweit der Vorstand Krankenversorgung nicht von seinem medizinisch-fachlichen Weisungsrecht nach § 24 Absatz 2 BbgUniMedG und der Pflegevorstand nicht von seinem Weisungsrecht in pflegerisch-fachlichen Belangen nach § 24 Absatz 4 BbgUniMedG Gebrauch macht, ist die Leitungsperson gegenüber den Mitarbeitern der Organisationseinheit weisungsbefugt und aufsichtspflichtig. Bei Entscheidungen, die Forschung und Lehre betreffen, gelten § 7 und § 8.
- (7) Tätigkeiten in allen Organisationseinheiten der Krankenversorgung der MUL-CT erfolgen auf der Grundlage eines konsequent interprofessionellen Ansatzes, bei dem alle Gesundheitsberufe zusammenwirken, um eine bestmögliche, sichere und patientenzentrierte Versorgung sowie fach- und berufsübergreifende Forschung und Lehre zu gewährleisten. Soweit Tätigkeiten der ärztlichen,

pflegerischen oder therapeutischen Verantwortung unterliegen, bleibt die gesetzliche Letztverantwortung des fachlich zuständigen Personals unberührt. Die Einhaltung des interprofessionellen Ansatzes darf die persönliche Verantwortung und Haftung der jeweiligen Berufsgruppen, die gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht einschränken.

- (8) Die wesentlichen Organisationseinheiten werden in Form eines Organigramms auf der Homepage der Medizinischen Universität veröffentlicht.

§ 17 Experimentierklausel

Eine Abweichung von Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Verfahren ist in Einzelfällen zulässig. Eine Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrates.

§ 18 Inkrafttreten

§ 11 Absatz 3 tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Einvernehmensherstellung des Innovations- und Netzwerkrats in den Amtlichen Bekanntmachungen der MUL-CT in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der MUL-CT in Kraft.

Cottbus, den 14.09.2026